

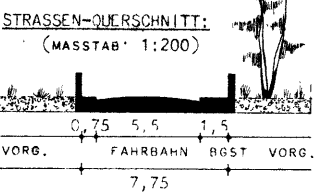
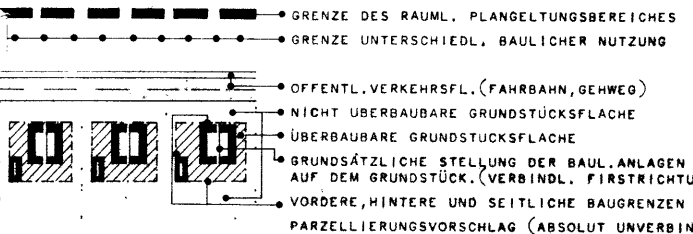
ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN:

(01.01.1968) -BAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS.10 -BBAUG- ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, BGS S. 1233).

ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG:

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST-GROSSE DER BAU-GRUNDSTÜCKE
		ABSTANDSVORSCHRIFT SIEHE § 25 HESS BAU-ORDNUNG -HBO- V 6757 GVBL S. 50	HAUPT-NEBEN-GEBAUDEANLAGE	(Z) ZAHL D. VOLLGESCHOSSE				GRUND- GESCHOSSE- FLÄCHEN- ZAHL		
				HOCHST	ZWING	HOCHST	ZWING	GRZ	GFZ	
1	WA (ALLGEM WOHNGEB)	O OFFEN	O OFFEN	II	-	-	I	0,35	0,7	400m²
2	WA (ALLGEM WOHNGEB)	O OFFEN	HO* HALB-OFFEN	II	-	-	I	0,4	0,7	300m²
3	NEBENGEBAUDE - FESTPLATZ PLFO GEMEINBEDARF	O OFFEN	O OFFEN	III	-	-	I	0,4	0,8	—

\* IN DER HALBOFFENEN BAUWEISE IST DER ANBAU VON PKW-GARAGEN AN DER SÜDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE MÖGLICH, WENN SIE AN DEM DAFÜR VORGESCHENEN STANDORT ERRICHTET WERDEN.



STATISTIK:  
 CA. 23 WOHN-EINHEITEN AUF CA. 2,27 HA  
 CA. 81 EINWOHNER BEVÖLKERUNGSZUNWACHS  
 CA. 35 EW/HA GESAMTFL. = BEVÖLKERUNGSDICHTE

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN:  
 DIE VERSORGUNG MIT TRINK-UND BRAUCHWASSER IST DURCH ANSCHLUSS AN DAS BESTEHENDE ORTSNETZ MÖGLICH.  
 DAS GEPLANTE BAUGEBIET IST IN DEM ERGÄNZUNGSENTWURF ZUR ORTSENTWASSERUNG ENTHALTEN  
 DIE STROMVERSORGUNG DES BAUGEBIETES ERFOLGT ÜBER NIEDERSpannungSKABEL AUS DER TRANSFORMATORENSTATION AN DER KIRCHSTRASSE

NACHRICHTLICH:  
 DIE NEU EINGETRAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND FÜR DIE UMLEGUNG UNVERBINDLICH. VERBINDLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN NUR DURCH GEMEINSAM VON DER GEMEINDE EINGETRAGENE BEGRIFFENEN MASSNAHMEN (Z.B. UMLEGUNG § 45 -BBAUG-) GLEICHSETZT WERDEN.

TEXTLICHE PLANFESTSETZUNGEN

HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:  
 (§ 9, ABS. 1, ZIFFER 1 b -BBAUG-)  
 DIE SOCKELHOHE DER GEBÄUDE (OBERKANTE -OK- DES UNTERSTEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS) BETRÄGT IM PLANGELTUNGSBEREICH IN MITTEL MAX. 1,50M ÜBER OK. STRASSENACHSE. DIE GRUNDSTÜCKE SIND BIS OBERKANTE STRASSENACHSE AUFZUFÜLLEN  
BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNGEN:  
 (§ 9, ABS 2 -BBAUG- UND 2. VERORDNUNG DES HESS. MINISTERS DES INNERN DAZU VOM 20.6.1961 GVBL S. 86).

A.) BAUWERKSHOHNEN:  
 DIE ZULASSIGE BAUWERKSHOHNEN RICHTET SICH NACH DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE. FÜR DAS 1. VOLLGESCHOSS SIND DABEI BIS 3,50M HOHE ANZUZUSETZEN. FÜR JEDES WEITERE VOLLGESCHOSS MAX. 3,00M MAX TRAUFGHOHE BEI 2-GESCHOSSIGER BAUWEISE 7,50M ÜBER OK. NAT. TERRAIN.

B.) DACHER: \* GEBÄUDE FÜR NEBENANLAGEN (GARAGEN) SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN  
 HAUPTGEBÄUDE (VORDERE WOHN-UND GESCHÄFTSHAUSER) SIND BEI 1-UND 2-GESCHOSS. BAUWEISE MIT SATTEL-/CHERN ZU VERSEHEN. V 3-GESCHOSS. HAUPTGEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER FLACHDACH ZU VERSEHEN. JEWEILIGE DACHFORM JEDOCH NUR IN GRUPPEN (MIND. 2 GEBÄUDE) ZULASSIG.  
 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI 1 VOLLGESCHOSS 30° - 40°, BEI 2-3 VOLLGESCHOSSEN (BEI SATTELDACH) 20° - 30°. DIE DACHNEIGUNG BEI DOPPELHAUSERN IST EINHEITLICH ZU WAHLEN. (EINHEITLICHE AUSFÜHRUNG IST ZU SICHERN.)

DACHGAUPEN SOWIE AUSRITTE VOR DACHGAUPEN SIND UNZULASSIG. DACHGAUPEN SIND AUSNAHMSWEISE NUR BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MIT SATTELDACH ZULASSIG, WENN IHRE LÄNGE IN EINER DACHFLÄCHE NICHT MEHR ALS 6/10 DER DACHFLÄCHE (LÄNGE), GEMESSEN IN HOHE DER GAUPENTRAUFE BETRÄGT. DER MINDESTABSTAND DER GAUPENSEITENWÄNDE VON GIEBELN, GRATEN UND KEHLN DARF DABEI NICHT WENIGER ALS 1,50M BETRÄGEN. DIE GAUPENHOHE DARF DABEI 1,50M GEMESSEN VOM DACHANSCHNITT BIS GAUPENTRAUFE NICHT ÜBERSTIEGEN

AUSSENWANDKNIESTÖCKE "DREMPEL" SIND BIS MAX. 0,50M HOHE NUR FÜR 1-UND 2-GESCHOSS GEBÄUDE MIT SATTELDACH ZULASSIG

EINFRIEDIGUNGEN: DIE HOHE VON NICHT LEBENDEN STRASSEINFRIEDIGUNGEN (LÄNGS DER WIRKUNGSFLÄCHE UND SEITL. BIS ZUR GELÄNDEFÜHRUNG) BETRÄGT ZWINGEND 1,00M AB OBERKANTE STRASSENACHSE

mit Vig vom 1. NOV. 1971  
 Az. V/3-61 d 04/01  
 Darmstadt, den 19. NOV. 1971  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag

PLANBEZEICHNUNG:  
 BAUPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30. DEZ. 1963 (STAATSANZEIGER NR. 3/1964 VOM 20. JAN. 1964, S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 3) VOM 19. DEZ. 1969 (STAATSANZEIGER NR. 2/1970 VOM 12. JAN. 1970, S. 64).

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET: "KIRCHWIENEN" IN:

**NIEDER-MODAU**

BESTEHEND AUS: ... 1 ... BLATT PLANTEIL  
 ... BLATT TEXTTEIL VOM:

MASSTAB: 1 : 1000  
 (GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 BGBL. I. S. 341).

ANLAGE: ... 4 ... BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM 29.7.1971 ... (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)  
 ... BLATT HOHENPROFILPLÄNE VOM:

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)  
 DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT - TECHNISCHE ABTEILUNG -  
 DARMSTADT, DEN. 29.7.1971

BESCHLOSSEN:  
 ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 12. Juli 1971

Darmstadt, den 26. Aug. 1971  
 ... (Vorsteher) ...  
 PLANUNGSVERBANDS - VORSTEHER  
 DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT